



KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

Brüssel, den 20.11.2007
C(2007) 5694

BESCHLUSS DER KOMMISSION

vom 20.11.2007

über allgemeine Durchführungsbestimmungen zu Artikel 45a des Statuts

BESCHLUSS DER KOMMISSION

vom ...

über allgemeine Durchführungsbestimmungen zu Artikel 45a des Statuts

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf das Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften und die Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten dieser Gemeinschaften, festgelegt durch die Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 259/68 des Rates¹, insbesondere auf Artikel 45a des Statuts,

nach Anhörung der Personalvertretung,

nach Anhörung des Statutsbeirats,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) In der zum 1. Mai 2004 geänderten Fassung des Statuts sind zwei Funktionsgruppen vorgesehen: die Funktionsgruppe Assistenz (im Folgenden: „Funktionsgruppe AST“) und die Funktionsgruppe Administration (im Folgenden: „Funktionsgruppe AD“).
- (2) Laut Artikel 45a des Statuts ist ein Leistungsnachweisverfahren („Zertifizierungsverfahren“) einzuführen, damit unter den Beamten der Funktionsgruppe AST, die der Besoldungsgruppe 5 oder einer höheren Besoldungsgruppe angehören, diejenigen ausgewählt werden können, die dafür geeignet sind, auf eine Planstelle der Funktionsgruppe AD ernannt zu werden.
- (3) Laut Artikel 45a Absatz 5 des Statuts erlässt jedes Organ allgemeine Durchführungsbestimmungen für dieses Verfahren.
- (4) Zu diesem Zweck wurden am 22. Juni 2005 die Durchführungsbestimmungen zum Leistungsnachweisverfahren verabschiedet².
- (5) Diese Durchführungsbestimmungen sollten jedoch entsprechend den während der ersten Leistungsnachweisverfahren gewonnenen Erfahrungen angepasst werden.

¹ ABl. L 56 vom 4.3.1968. Zuletzt geändert durch die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 31/2005 (ABl. L 8 vom 12.01.2005, S. 1).

² Beschluss der Kommission K(2005) 1940 vom 22.06.2005.

BESCHLIESST:

*Artikel 1
Gegenstand*

1. Durch das Leistungsnachweisverfahren sollen unter den Beamten³ der Funktionsgruppe AST, die der Besoldungsgruppe 5 oder einer höheren Besoldungsgruppe angehören, diejenigen ausgewählt werden, die dafür geeignet sind, auf eine Planstelle der Funktionsgruppe AD ernannt zu werden.
2. Um eine Teilnahme am Leistungsnachweisverfahren können sich Beamte der Funktionsgruppe AST ab der Besoldungsgruppe 5 bewerben, die gemäß Artikel 1a des Statuts in eine Dauerplanstelle zum Beamten ernannt worden sind und die am Tag der Bekanntgabe des Aufrufs zur Einreichung von Bewerbungen im dienstlichen Interesse abgeordnet sind oder sich in einer der folgenden dienstrechtlichen Stellungen nach Artikel 35 des Statuts befinden: aktiver Dienst, Elternurlaub oder Urlaub aus familiären Gründen.

Von einer Bewerbung ausgeschlossen sind jedoch Beamte,

- (a) die gemäß Artikel 52 des Statuts im Laufe des betreffenden oder des folgenden Jahres von Amts wegen in den Ruhestand versetzt werden;
- (b) für welche die Kommission eine Verfügung erlassen hat, die zum endgültigen Ausscheiden aus dem Dienst im Sinne von Artikel 47 des Statuts führt;
- (c) denen die Kommission in Anwendung von Artikel 78 des Statuts mit Wirkung in dem betreffenden Jahr ein Invalidengeld zugesprochen hat.

*Artikel 2
Häufigkeit des Leistungsnachweisverfahrens*

Das Verfahren findet jährlich statt.

*Artikel 3
Phasen des Leistungsnachweisverfahrens*

Das Leistungsnachweisverfahren umfasst sieben Stufen: a) Festlegung der Zahl der Beamten, die an dem Fortbildungsprogramm teilnehmen dürfen, und Bekanntgabe eines Aufrufs zur Einreichung von Bewerbungen; b) Erstellung der Liste der zugelassenen Bewerber und der Liste der vorausgewählten Bewerber durch die Anstellungsbehörde; c) Aufstellung der Liste der Beamten, die die Genehmigung zur Teilnahme an dem Fortbildungsprogramm erhalten durch die Anstellungsbehörde; d) Teilnahme am Fortbildungsprogramm; e) Durchführung schriftlicher und mündlicher Prüfungen und Aufstellung der Liste der Beamten, die die Prüfungen bestanden und damit das Fortbildungsprogramm erfolgreich abgeschlossen haben; f) Bekanntmachung der Liste

³ Einschließlich derjenigen, die aus den Forschungsmitteln des Gesamthaushaltsplans besoldet werden.

der Kommissionsbeamten, die die Prüfungen bestanden haben durch die Anstellungsbehörde;
g) Ernennung auf Planstellen der Funktionsgruppe AD.

Artikel 4

Anzahl der Beamten, die an dem Fortbildungsprogramm teilnehmen dürfen, und Bekanntgabe eines Aufrufs zur Einreichung von Bewerbungen

Die Anstellungsbehörde legt alljährlich nach Anhörung des Ausschusses nach Artikel 11 die Anzahl der Beamten fest, die an dem Fortbildungsprogramm gemäß Artikel 45a Absatz 1 teilnehmen dürfen.

Nach diesem Beschluss veröffentlicht die Anstellungsbehörde einen Aufruf zur Einreichung von Bewerbungen.

Artikel 5

Erstellung der Liste der zugelassenen Bewerber und der vorausgewählten Bewerber

1. Die Beamten im Sinne des Artikels 1 Absatz 2, die sich um eine Teilnahme am Leistungsnachweisverfahren bewerben, werden im Lichte des Bedarfs des Dienstes zugelassen, wenn sie die beiden folgenden Bedingungen erfüllen:
 - (a) Der betreffende Beamte muss ein Dienstalter von mindestens drei Jahren in Besoldungsgruppe 5 oder einer höheren Besoldungsgruppe aufweisen. Die ex-C/C*- oder ex-D/D*-Laufbahnen werden hierbei nicht berücksichtigt.
 - (b) Eine oder mehrere jährliche Beurteilungen der beruflichen Entwicklung im Sinne von Artikel 1 der allgemeinen Durchführungsbestimmungen zu Artikel 43 des Statuts müssen bestätigen, dass der Beamte befähigt ist, die Aufgaben eines AD-Beamten auszuüben.

Die genauen Vorschriften zur Anwendung dieser Kriterien werden von der Anstellungsbehörde nach Anhörung des Ausschusses nach Artikel 11 festgelegt. Sie können jährlich durch Beschluss der Anstellungsbehörde angepasst werden.

2. Bei jedem Leistungsnachweisverfahren erstellt die Anstellungsbehörde auf der Grundlage der vorgenannten Kriterien eine vorläufige Liste der Beamten, die sich beworben haben und zum Leistungsnachweisverfahren zugelassen wurden.
3. Die Anstellungsbehörde legt anhand der folgenden Kriterien eine Rangfolge der zugelassenen Bewerber fest:
 - Verdienste laut den vorliegenden Beurteilungen;
 - Bildungsniveau, nachgewiesen durch offiziell anerkannte Bescheinigungen/Zeugnisse;
 - in den Organen in jüngster Zeit erworbene Berufserfahrung in Bereichen, in denen bei der Kommission besonderer Bedarf besteht.

Die Anstellungsbehörde erstellt aufgrund der vorgenannten Kriterien zwei Listen: die eine Liste verbindet Verdienste und Bildungsniveau; die zweite Liste verbindet Verdienste und in jüngster Zeit erworbene Berufserfahrung. Die auf den beiden Ranglisten bestplatzierten Beamten bis zu dem Rang, der der gemäß Artikel 4 festgelegten Anzahl der Stellen entspricht, werden vorausgewählt. Diese Beamten werden vorausgewählte Bewerber genannt.

Die Anzahl der auf jeder Liste vorauszuwählenden Bewerber und die genauen Vorschriften zur Anwendung der Kriterien für die Rangfolge und die Vorauswahl der Bewerber werden von der Anstellungsbehörde nach Anhörung des Ausschusses nach Artikel 11 festgelegt. Sie können jährlich durch Beschluss der Anstellungsbehörde angepasst werden.

4. Die Anstellungsbehörde veröffentlicht die in Absatz 2 genannte vorläufige Liste der zugelassenen Bewerber und die vorläufige Liste mit den Namen der auf der Grundlage der beiden gemäß Absatz 3 erstellten Ranglisten vorausgewählten Bewerber.

Allen zugelassenen Bewerbern wird die Anzahl der erreichten Punkte sowie ihre Rangfolge in den beiden von der Anstellungsbehörde aufgrund der in Absatz 3 genannten Kriterien erstellten Ranglisten mitgeteilt.

5. Beamte, die sich beworben haben und der Ansicht sind, dass sie die in Absatz 1 genannten Kriterien erfüllen, jedoch nicht auf der in Absatz 2 genannten Liste erscheinen, sowie Beamte, die die Anzahl der aufgrund der in Absatz 3 genannten Kriterien erreichten Punkte anfechten, können innerhalb von zehn Arbeitstagen nach Veröffentlichung der Liste den Ausschuss nach Artikel 11 anrufen.

Sie müssen ihren Einspruch begründen und dem Ausschuss nach Artikel 11 alle einschlägigen Unterlagen und Informationen vorlegen.

Der Ausschuss gibt eine Stellungnahme ab und unterrichtet die Anstellungsbehörde darüber. Auf der Grundlage dieser Stellungnahme beschließt die Anstellungsbehörde weitere Maßnahmen.

6. Die Anstellungsbehörde verabschiedet und veröffentlicht die endgültigen Listen der zugelassenen und vorausgewählten Bewerber.

Artikel 6

Aufstellung der Liste der Beamten, die an dem Fortbildungsprogramm teilnehmen dürfen

1. Die Anstellungsbehörde wählt aus den vorausgewählten Bewerbern diejenigen aus, die an dem Fortbildungsprogramm teilnehmen dürfen, und hält sich dabei an die gemäß Artikel 4 festgelegte Zahl. Die in der Vorauswahlphase erzielten Punkte und Rangfolgen werden nicht länger berücksichtigt.
2. Die einzelnen Generaldirektionen und Dienste geben zu jedem der vorausgewählten Beamten eine Stellungnahme ab und leiten sie an die Generaldirektion für Personal und Verwaltung weiter.

Diese Stellungnahme ist begründet und erfolgt in Form einer Punktezuweisung an die vorausgewählten Bewerber unter Berücksichtigung des dienstlichen Bedarfs, insbesondere:

- der gegenwärtig von den vorausgewählten Bewerbern entsprechend ihrer Stellenbeschreibung oder anderen maßgeblichen Dokumenten ausgeübten Zuständigkeiten und Aufgaben, und unter Beachtung der Art und Weise, wie diese Aufgaben und Pflichten von dem Bewerber wahrgenommen werden;
- ihrer Vielseitigkeit aufgrund der verschiedenen Aufgaben und Zuständigkeiten, die sie innerhalb der Europäischen Organe ausgeübt haben;
- der entsprechend ihrem Fortbildungsplan besuchten einschlägigen Fortbildungsmaßnahmen⁴; der Fähigkeit, in den dienstlich erforderlichen Gemeinschaftssprachen zu arbeiten; der Fähigkeit, einer Fortbildungsmaßnahme in französischer oder englischer Sprache zu folgen (da die Bewerber an der Fortbildungsmaßnahme nach Artikel 7 nicht in ihrer Hauptsprache teilnehmen dürfen).

Zuständig ist die Generaldirektion oder der Dienst, dem der vorausgewählte Bewerber am Tag der Unterzeichnung seiner Bewerbung um Teilnahme am Leistungsnachweisverfahren zugewiesen ist.

Die allgemeinen Bewertungsschemata sowie die Richtlinien für die Zuweisung der Punkte und die Festlegung der Rangfolge, die von der Anstellungsbehörde nach Anhörung des Ausschusses nach Artikel 11 erstellt wurden, werden den Generaldirektionen und Diensten mitgeteilt. Sie können jährlich angepasst werden.

3. Der Schwellenwert ist die für die Zulassung zur Teilnahme an dem Fortbildungsprogramm erforderliche Mindestpunktzahl. Der Schwellenwert entspricht der Punktzahl, die ein Beamter erreicht hat, der auf einem Platz eingestuft wird, der der gemäß Artikel 4 festgelegten Zahl entspricht.

Die von den Generaldirektionen und Diensten zugewiesenen Punkte werden der Generaldirektion für Personal und Verwaltung mitgeteilt, die die Liste der Bewerber veröffentlicht, die den Schwellenwert erreicht oder überschritten haben.

Allen vorausgewählten Bewerbern wird die Anzahl der erreichten Punkte sowie ihre Rangfolge mitgeteilt.

4. Vorausgewählten Bewerber, die die Anzahl der aufgrund der in Absatz 2 genannten Kriterien erreichten Punkte anfechten, können innerhalb von zehn Arbeitstagen nach Veröffentlichung der Liste den Ausschuss nach Artikel 11 anrufen.

Sie müssen ihren Einspruch begründen und dem Ausschuss nach Artikel 11 alle einschlägigen Unterlagen und Informationen vorlegen.

⁴ Zu beachten: Die Validierung des Fortbildungsplans durch den beurteilenden Beamten bedeutet, dass dieser dem Stelleninhaber erlaubt, die erwähnte(n) Fortbildungsmaßnahme(n) unter Berücksichtigung des dienstlichen Bedarfs zu besuchen.

5. Der Ausschuss gibt eine Stellungnahme ab und unterrichtet die Anstellungsbehörde darüber. Der Ausschuss schlägt gegebenenfalls eine Veränderung der Rangfolge und der Anzahl der zugewiesenen Punkte, auch für vorausgewählte Bewerber, die keinen Einspruch eingelegt haben, vor.
6. Übersteigt die Anzahl der Beamten, die den Schwellenwert erreicht oder überschritten haben die nach Artikel 4 festgelegte Zahl, so legt der Ausschuss einen begründeten Vorschlag vor, um zwischen den Beamten zu entscheiden, deren Punktzahl genau dem Schwellenwert entspricht (Gruppe der „ex aequo“). Zu diesem Zweck berücksichtigt der Ausschuss weitere Faktoren wie das Dienstalter als Beamter oder Zeitbediensteter in der Besoldungsgruppe 5 oder einer höheren Besoldungsgruppe — hiervon ausgenommen sind ex-C/C*- oder ex-D/D*-Laufbahnen — sowie in Fällen, in denen die Dienstzeit gleich ist, den Grundsatz der Chancengleichheit.
7. Auf der Grundlage des Vorschlags des Ausschusses verabschiedet die Anstellungsbehörde die Liste der Beamten, die an dem Fortbildungsprogramm teilnehmen dürfen. Diese Liste wird von der Generaldirektion für Personal und Verwaltung veröffentlicht.

Artikel 7
Teilnahme an dem Fortbildungsprogramm

In Anwendung von Artikel 2 Absatz 2 des Statuts ermächtigt die Kommission die Europäische Verwaltungsakademie (im Folgenden: „die Verwaltungsakademie“), das Fortbildungsprogramm gemäß dem Beschluss der Generalsekretäre des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission, des Kanzlers des Gerichtshofs, der Generalsekretäre des Rechnungshofs, des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses, des Ausschusses der Regionen und des Vertreters des Bürgerbeauftragten über die Organisation und den Betrieb der Verwaltungsakademie festzulegen⁵.

Befindet sich ein Beamter, der auf der Liste im Sinne von Artikel 6 Absatz 7 steht, vor oder während des Zeitraums, in dem die Fortbildung stattfindet, in Elternurlaub gemäß Artikel 42a des Statuts, in Urlaub aus familiären Gründen gemäß Artikel 42b des Statuts oder in Mutterschaftsurlaub gemäß Artikel 58 des Statuts, so kann er im folgenden Jahr an der Fortbildung teilnehmen, ohne sich erneut bewerben zu müssen.

Die Kommission stellt sicher, dass die Verwaltungsakademie das Fortbildungsprogramm so organisiert, dass daran Beamte teilnehmen können, die ihren Dienst an anderen Orten als Brüssel und Luxemburg versehen, sowie Beamte, die die Genehmigung erhalten haben, ihren Dienst im Sinne von Artikel 55a Absatz 2 des Statuts teilzeitlich auszuüben.

⁵ ABl. L 37 vom 10.02.2005, S. 17. Beschluss Nr. 2005/119/EG vom 26.1.2005.

Artikel 8

Durchführung der schriftlichen und mündliche Prüfungen und Aufstellung der Liste der Beamten, die die Prüfungen bestanden haben, zur Bestätigung der erfolgreichen Teilnahme am Fortbildungsprogramm

1. Der Inhalt der schriftlichen und mündlichen Prüfungen wird vom Europäischen Amt für Personalauswahl (im Folgenden: das „EPSO“) und der Verwaltungsakademie festgelegt. In Anwendung von Artikel 2 Absatz 2 des Statuts ermächtigt die Kommission EPSO und die Verwaltungsakademie, die schriftlichen und mündlichen Prüfungen durchzuführen und die Liste der Beamten zu erstellen, die diese Prüfungen bestanden haben.
2. An den Prüfungen dürfen nur diejenigen Beamten teilnehmen, denen die Verwaltungsakademie bestätigt hat, dass sie an dem Fortbildungsprogramm teilgenommen haben.
3. Die Beamten, denen die Verwaltungsakademie bescheinigt hat, dass sie an dem Fortbildungsprogramm teilgenommen haben, die aber nicht auf der in Absatz 1 genannten Liste stehen, können die in Absatz 1 genannten Prüfungen, die sie nicht bestanden haben, wiederholen, sofern sie weiterhin die in Artikel 1 Absatz 2 aufgeführten Bedingungen erfüllen.

Artikel 9

Bekanntgabe der Liste der Kommissionsbeamten, die die Prüfungen bestanden haben

Die Anstellungsbehörde gibt die vom EPSO erstellte Liste der Kommissionsbeamten bekannt, die die schriftlichen und mündlichen Prüfungen bestanden haben.

Artikel 10

Ernennung auf eine Planstelle der Funktionsgruppe AD

1. Ein Beamter, der auf der Liste im Sinne von Artikel 9 steht, kann sich im Rahmen von Artikel 29 Absatz 1 Buchstabe a) Ziffer ii) und Buchstabe b) des Statuts zeitlich unbegrenzt auf eine freie Planstelle der Funktionsgruppe AD bewerben, die seiner Besoldungsgruppe entspricht.
2. Die Generaldirektion Personal und Verwaltung bemüht sich darum, dass die Anzahl der Beamten, die das Leistungsnachweisverfahren bestanden haben und in Planstellen der Funktionsgruppe AD ernannt wurden, 20 % aller Ernennungen⁶ in diese Funktionsgruppe nicht übersteigt. Diese Überprüfung erfolgt ab dem 2010 alle fünf Jahre.

⁶ In Bezug auf die Beamten, die aus den Forschungsmitteln des Gesamthaushaltsplans besoldet werden, wird den Ernennungen in dem betreffenden Stellenplan Rechnung getragen.

Artikel 11
Paritätischer Ausschuss für das Leistungsnachweisverfahren

1. Es wird ein Paritätischer Ausschuss für das Leistungsnachweisverfahren eingesetzt.
2. Der Ausschuss setzt sich zusammen aus einem Vorsitzenden und einem Stellvertreter, die beide den Rang eines Direktors innehaben und vom Generaldirektor für Personal und Verwaltung benannt worden sind; aus fünf der Funktionsgruppe AD angehörenden Mitgliedern und fünf ebenfalls dieser Funktionsgruppe angehörenden stellvertretenden Mitgliedern, die vom Generaldirektor für Personal und Verwaltung benannt worden sind und von denen mindestens ein Mitglied aus Forschungsmitteln besoldet wird, sowie aus fünf der Funktionsgruppe AD angehörenden Mitgliedern und fünf ebenfalls dieser Funktionsgruppe angehörenden stellvertretenden Mitgliedern, die von der Personalvertretung benannt werden.
3. Bei Abwesenheit des Vorsitzenden wird die Sitzung vom stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Stellvertretende Mitglieder können auch in Anwesenheit der ordentlichen Mitglieder an den Sitzungen teilnehmen, haben aber in diesem Fall kein Stimmrecht. Stellvertretende Mitglieder haben bei Abwesenheit des ordentlichen Mitglieds, das sie vertreten, stets Stimmrecht.

Sind von den vom Generaldirektor für Personal und Verwaltung benannten ordentlichen Mitgliedern oder den von der Personalvertretung benannten ordentlichen Mitgliedern weniger als fünf anwesend, so haben die stellvertretenden Mitglieder Stimmrecht, sofern sich die Gesamtzahl der ordentlichen bzw. stellvertretenden Mitglieder mit Stimmrecht auf höchstens fünf von der Anstellungsbehörde benannte Mitglieder und höchstens fünf von der Personalvertretung benannte Mitglieder beläuft.

Sollte sich der Vorsitzende in einem Interessenskonflikt befinden, durch den seine Unabhängigkeit bei der Behandlung eines Falles in Frage stehen könnte, überlässt er seinen Platz für die Dauer der Behandlung des Falles, bei dem sein Interessenskonflikt zum Tragen kommen könnte, seinem Stellvertreter oder nimmt während dieser Zeit nicht an der Ausschussarbeit teil. Sollte sich ein anderes Mitglied des Ausschusses in einem Interessenskonflikt befinden, setzt es den Vorsitzenden davon in Kenntnis. Dieser ergreift sodann angemessene Massnahmen.

4. Der Ausschuss wird von seinem Vorsitzenden einberufen. Gültige Beschlüsse kommen nur dann zustande, wenn zehn stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind, darunter fünf von der Personalvertretung benannte Mitglieder. Die Stellungnahmen werden mit der einfachen Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder angenommen. Der Vorsitzende ist nur bei Stimmgleichheit stimmberechtigt.
5. Der Ausschuss gibt sich in seiner ersten Sitzung mit Zweidrittelmehrheit eine Geschäftsordnung; der Vorsitzende ist dabei stimmberechtigt.
6. Am Anfang eines jeden Jahres gibt der Ausschuss eine Stellungnahme zu den Ergebnissen des im Vorjahr durchgeführten Leistungsnachweisverfahrens ab. Er kann dieser Stellungnahme Empfehlungen beifügen. Die Stellungnahme wird der Anstellungsbehörde übermittelt.

Artikel 12
Überprüfungsklausel

Auf Grundlage der Stellungnahmen nach Artikel 11(6) und der Ergebnisse von mindestens zwei Leistungsnachweisverfahren, prüft die Kommission, ob es angemessen ist, das Auswahlverfahren zu ändern.

Artikel 13
Schlussvorschriften

Dieser Beschluss tritt am Tag nach seiner Annahme in Kraft. Er ersetzt die von der Kommission am 22. Juni 2005 erlassenen allgemeinen Durchführungsbestimmungen zu Artikel 45a des Statuts. Sie gelten ab dem Leistungsnachweisverfahren für das Jahr 2007.

Brüssel, den 20. November 2007

Für die Kommission
S. KALLAS
Vizepräsident der Kommission